Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

darumb rechts fortigung Rottfalls
hindergehen wirdt, vnd alle die,
selben rechtfortigung geschehen,
sol aintweder derselben sehen
ordnung: gerichts hindt Richter.

Oder zu dem Landt fürsten
zustrafen hat.

Desgleichen vnd wiuandt zu dem
hindtern Rattsfrauen ein Stuft
Salzburg gericht zu strafen oder
zu klagen habe wurde, der selbig hind
mag das thun vor denen Rätten,
vordnuen wie auch zu rechtstehen
hindt laut des hoch: Reichs ordnung
gerichtsordnung ellen, doch das,
desgleichen auch denen widerthaill,
die Ding oder Appelation wie sich=
ge=